OSTSEE ZEITUNG

Sonnabend, 1. August 1992 — Die Unabhängige für Mecklenburg-Vorpommern — Nr. 178 / 40. Jhg. / 50 Pf. / 2F 5093 A

Hansestadt Wismar

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 7/91 - "Verdichtung des Eigenheimgebietes Dammhusen/Ost" - der Hansestadt Wismar; Gebiet östlich der Eigenheimsiedlung Dammhusen (Krebsgang), südlich der Endhaltestelle der städtischen Buslinien C, D und N 2, westlich des Wohngebietes Friedenshof II (Hanns-Rothbarth-Straße) und der Kleingartenanlage Mecklenburger Hufe, nördlich der landwirtschaftlichen Nutzfläche am Dammweg

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Ziffer 4 Baugesetzbuch (Bau GB)

Der Planbereich ist im nebenstehend abgedruckten Übersichtsplan schraffiert dargestellt.

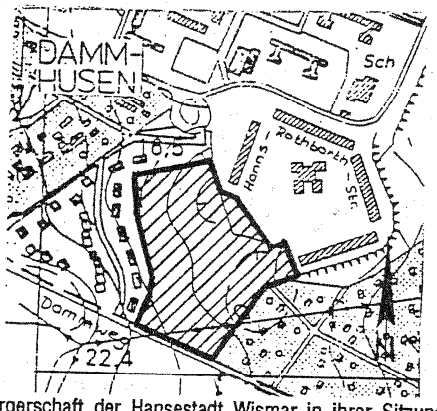

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30. Januar 1992 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 7/91 "Verdichtung des Eigenheimgebietes Dammhusen/Ost", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 6. Mai 1992, Aktenzeichen II 650 b - 512.113 - 03.10.47, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage im Stadtplanungsamt der Hansestadt Wismar, Lübsche Straße 130, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 Bau GB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Bau GB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Bau GB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 1. 8. 1992

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister - Stadtplanungsamt